

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, in die Fahrerlaubnis die Schlüsselzahl 78 für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe vorzunehmen, wenn der Fahrschüler eine Führerscheinausbildung und/oder Prüfung mit elektronischen Anfahrhilfen oder Bremsassistenten abgelegt hat.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 28 Mitzeichnungen und 6 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Fahranfänger mit dem Anfahren am Berg mit dem eigenen Auto überfordert seien, obwohl es in der Fahrschule gut funktioniert habe. Der Grund dafür sei eine elektronische Feststellbremse oder ein Anfahrassistent im Fahrschulauto. Diese Ausstattung fehle nun im eigenen Auto. Fahrschulen sollten durch den Eintrag dazu gezwungen werden, das richtige Anfahren zu lehren, statt die Elektronik einzusetzen. Dadurch müsse der Fahranfänger sich dies nicht selbst beibringen und es würden mögliche Unfälle verhindert. Der Einsatz der Elektronik in Fahrschulautos sei auch ein Betrug an den Fahrschülern, die das nötige Wissen und Können für die Fahrerlaubnis so nicht richtig vermittelt bekämen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass in der Regel die Praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe abzulegen ist. Wird die Prüfung jedoch auf einem Kraftfahrzeug mit automatischem Getriebe abgelegt, so gilt, dass die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischem Getriebe beschränkt ist. Dies ist in der sogenannten 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vorgegeben (Ziffer 5.1.1 Anhang II). Mit dieser Richtlinie wurden die Fahrerlaubnisklassen verbindlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich geregelt, sodass der nationale Gesetzgeber davon nicht abweichen kann.

Der sogenannte „Automatikvermerk“ (Eintrag der Schlüsselzahl 78 im Führerscheindokument) trägt dabei dem besonderen Umstand Rechnung, dass Fahrerinnen und Fahrer, die auf einem Automatikfahrzeug ausgebildet worden sind, nicht auf die komplexere Fahrsituation vorbereitet sind, die sich dann ergibt, wenn von der Fahrerin oder dem Fahrer mehr verlangt wird, als Gas zu geben und gegebenenfalls zu bremsen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Nutzung von Fahrerassistenzsystemen (FAS) in der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung (PFEP) gemäß Anlage 7 (Punkt 2.2.17) Fahrerlaubnisverordnung generell zulässig ist. Die Wahl der Nutzung obliegt dabei dem Fahrerlaubnisbewerber. Im Falle der (freiwilligen) Anwendung dieser Systeme muss der Bewerber dann aber auch den sicheren Umgang und die sichere Bewältigung der Verkehrssituation im Rahmen der PFEP mit diesen Systemen nachweisen.

Die heute verfügbaren FAS sind nicht in der Lage, die vorausschauende Planung und koordinierte Durchführung der geforderten Fahraufgaben an sich zu übernehmen. Sie unterstützen den Fahrer lediglich hinsichtlich der Bewältigung einzelner Teilhandlungen bei Fahraufgaben (Fahrverhaltensebenen). Der Petitionsausschuss hält daher fest, dass einige Fahraufgaben und insbesondere Grundfahraufgaben mit Hilfe bestimmter FAS in einem meist eher geringen Umfang teilautomatisiert bewältigt werden können. Dabei handelt es sich in erster Linie um Systeme, die dem Fahrer bei der Fahrzeugführung Hilfe bieten.

Diese FAS unterstützen jedoch kaum die vorausschauende Planung und koordinierte Durchführung der Fahraufgaben an sich, sondern höchstens die instrumentelle Realisierung von Teilhandlungen bei der Verkehrsbeobachtung, Fahrzeugpositionierung, Geschwindigkeitsanpassung und Fahrzeugbedienung.

FAS können die Bewältigung der relativ komplexen Fahraufgaben bei der PFEP (oder auch in der Fahrausbildung) nicht in einem substantiellen Umfang übernehmen und beeinflussen daher die Prüfung an sich nicht. Die PFEP (oder auch die Fahrausbildung) wird also durch die Nutzung von FAS für den Fahrerlaubnisbewerber weder leichter oder schwerer; sie verändert lediglich - wie seit über einhundert Jahren - mit dem technischen Fortschritt stetig ihr Gesicht.

Im Gegensatz dazu unterscheiden sich die Anforderungen an die Fahrkompetenz - insbesondere im Bereich der Fahrzeugbedienung - bei einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe deutlich von denen, welche der Fahrer bei einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfüllen muss. Bei letzterem sind komplexe psychomotorische Handlungen in nahezu jeder Fahraufgabe (in jeder Verkehrssituation) erforderlich, welche bei Ungeübtheit die Aufmerksamkeit des Fahrers oder der Fahrerin binden und deshalb bedeutsam für die Verkehrssicherheit sind.

Zudem liegen dem Petitionsausschuss keine Erkenntnisse zu den Vorwürfen des Petenten vor, Fahrschulen würden mehr und mehr betrügen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.